

# RS Vwgh 1990/12/17 90/19/0105

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.1990

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/02 Arbeitnehmerschutz

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

ASchG 1972 §31 Abs2 litp;

AÜG;

VStG §5 Abs2;

## Rechtssatz

Allein aus dem Vorliegen eines privatrechtlichen Vertrages über die Überlassung von Arbeitskräften kann kein Übergang der strafrechtlichen Verantwortung für die Übertretung von Arbeitnehmerschutzbestimmungen vom Arbeitgeber auf den Beschäftiger der Arbeitskräfte abgeleitet werden. (Das AÜG ist auf den konkreten Fall noch nicht anzuwenden).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990190105.X02

## Im RIS seit

01.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)